

1. Januar 2007 – em

## I Tarif- und Benutzungsreglement Parkhaus Seepark, Seestrasse 335, Horgen

### 1. Parkberechtigung

Mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag mit der Gemeindeverwaltung Horgen (Vermieterin) über einen Fahrzeug-Einstellplatz zu den nachfolgenden Bedingungen zustande, die der Benutzer (Mieter) als verbindlich anerkennt.

### 2. Öffnungszeiten

Das Parkhaus Seepark ist durchgehend geöffnet. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Vorfinden eines freien Einstellplatzes.

### 3. Parktarif

- a) Kurzparker: Täglich von 7:00 bis 22:00 Uhr, Fr. 0.50 pro Stunde, übrige Zeit gratis
- b) Dauermieter: Nach Abkommen mit dem Vermieter

### 4. Parken ohne Parkticket und Überschreiten der Parkzeit

Wird ohne Parkticket geparkt oder die Höchstparkdauer überschritten, so wird dies als Missbrauch geahndet. Die Vermieterin kann im Parkhaus unberechtigt abgestellte Fahrzeuge/Objekte oder Fahrzeuge, die über die Höchstparkdauer abgestellt werden, auf Kosten und auf Gefahr des Mieters aus dem Parkhaus entfernen. Wegen der Forderungen aus dem Mietvertrag stehen der Vermieterin ein Zurückbehaltungsrecht und ein Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug nebst Zubehör und sonstigen darin befindlichen Gegenständen zu.

### 5. Höchstparkdauer

Die Höchstparkdauer ist auf 72 Stunden beschränkt.

### 6. Haftung des Parkhausbetreibers

Die Vermieterin übernimmt keine Bewachung der eingestellten Fahrzeuge/Objekte oder eine sonstige Obhutspflicht. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Parkhausbenutzer oder durch sonstige dritte Personen an eingestellten Fahrzeugen/Objekten, an deren Zubehör oder an den in solchen Fahrzeugen/Objekten befindlichen Gegenständen verursacht worden sind. Die Einstellung der Fahrzeuge/Objekte erfolgt auf eigenes Risiko des Parkhausbenutzers. Störungen an den technischen Einrichtungen des Parkhauses berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen.

### 7. Haftung des Parkhausbenutzers

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Beschäftigten, Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Vermieterin als Eigentümerin des Parkhauses oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden und Verunreinigungen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Schäden oder Verunreinigungen durch das eingestellte Fahrzeug/Objekt hervorgerufen wurden, ohne dass es eines Verschuldensnachweises durch die Vermieterin bedarf. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich der Vermieterin zu melden.



## **8. Hausordnung**

Im Parkhaus darf nur Schritttempo gefahren werden.

Im Bereich des Parkhauses ist nicht gestattet:

- a) Das Rauchen und offenes Feuer
- b) Das Abstellen von Fahrzeugen/Objekten, die nicht verkehrstauglich bzw. nicht zugelassen sind
- c) Der Aufenthalt von Personen, der nicht im Zusammenhang mit dem Nutzungszweck des Parkens steht
- d) Die Verunreinigung des Parkhauses, z. B. durch Vandalismus oder durch schadhafte Fahrzeuge (Austritt von Kraftstoffen u. ä.)
- e) Jegliche Arbeiten am und im Kraftfahrzeug

Die Vermieterin ist berechtigt, vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge/Objekt auf Kosten des Mieters zu entfernen. Dies gilt insbesondere, wenn das eingestellte Fahrzeug/Objekt durch undichten Tank oder andere Schäden den Betrieb der Parkierungsanlage gefährdet, das Fahrzeug/Objekt nicht zugelassen ist bzw. kein Nummernschild besitzt. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge/Objekte, die während der Einstelldauer durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen werden.

## **9. Benutzungsbestimmungen**

Fahrzeuge/Objekte sind so abzustellen, dass andere Fahrzeuge/Objekte nicht behindert werden. Markierungen der Einstellplätze und Fahrwege sind einzuhalten. Die Anweisungen der Vermieterin und deren Beauftragten sind zu befolgen. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und Einstellbedingungen zu befolgen. Im Parkhaus gelten die Regelungen des Straßenverkehrsgesetzes. Die Einstellbedingungen werden durch die Benutzung des Parkhauses anerkannt.

## **10. Inkrafttreten**

Das Tarif- und Benutzungsreglement für das Parkhaus tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

## **11. Betreiberin des Parkhauses**

Gemeindeverwaltung Horgen

vertreten durch

Liegenschaften-, Freizeit- und Sportamt, Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen

und

Gemeindewerke Horgen, Seestrasse 335, 8810 Horgen